



Hygiene-Verordnung.
Maßnahmen zur Verhütung
übertragbarer Krankheiten.



Hygiene-Verordnung.

Maßnahmen zur Verhütung
übertragbarer Krankheiten.

Inhalt.

1. Zielgruppen und Ziel der Verordnung	5
2. Allgemeine Hygieneanforderungen	7
3. Spezielle Hygieneanforderungen	8
Beschaffenheit der Räume	8
Händereinigung und -desinfektion, Schutzhandschuhe	9
Hygienische Händedesinfektion	10
Haut- und Schleimhautdesinfektion beim Kunden (Antisepsis)	11
Instrumentenaufbereitung	12
Vorbemerkungen	12
Ablauf der Instrumentenaufbereitung	13
Desinfektionsverfahren	14
Thermische Instrumentendesinfektion	15
Chemische Instrumentendesinfektion	15

Sterilisationsverfahren	15
Dampfsterilisation	16
Heißluftsterilisation	16
Wäscheaufbereitung	17
Abfälle und Abfallentsorgung	17
4. Weitere Informationen	18
Hygieneplan	18
Hinweise zum Infektionsschutz/Verhalten bei Verletzungen	19
5. Begriffsbestimmungen	20
6. Hygiene-Verordnung im Wortlaut	22
Bezugsadressen	26

1. Zielgruppen und Ziel der Verordnung.

Die Hygiene-Verordnung betrifft alle Personen, die bei der Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände (im Folgenden als Instrumente bezeichnet) anwenden, welche bestimmungsgemäß die Haut oder Schleimhaut ihrer Kundinnen und Kunden verletzen oder die – unbeabsichtigt – Verletzungen verursachen können. Die Verordnung umfasst insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Kosmetik (zum Beispiel Permanent Make-up), Maniküre, der kosmetischen Fußpflege (Pediküre), der medizinischen Fußpflege (Podologie), des Rasierens, Frisierens, Tätowierens, Piercens und Ohrlochstechens.

Die Berufspflichten im Rahmen der Ausübung der Heilkunde bleiben von dieser Verordnung ausgenommen, da sie gesondert geregelt sind.

Darüber hinaus wird auf die Biostoffverordnung und die für die Berufsgruppen geltenden speziellen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) hingewiesen.

Die Verordnung soll verhindern, dass Krankheiten wie Hepatitis B und C oder AIDS, die insbesondere durch Blut übertragen werden können, im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten verbreitet werden.

Krankheitserreger, wie zum Beispiel HIV, können bereits über winzige Blutmen-
gen, die zum Beispiel an der Nadel eines Piercers, am Rasiermesser eines Friseurs
oder an der Nagelschere eines Fußpflegers haften, übertragen werden. Um dies
sicher zu verhindern, müssen die hier aufgeführten Schutzmaßnahmen bei allen
Tätigkeiten, die mit Verletzungen der Haut einhergehen oder einhergehen können,
genau beachtet werden.

2. Allgemeine Hygieneanforderungen.

Alle Personen, die die oben genannten Tätigkeiten berufs- oder gewerbsmäßig ausüben, müssen die allgemein anerkannten Regeln der Hygiene beachten. Die in diesen Erläuterungen aufgeführten Maßnahmen dienen dem Schutz des Personals sowie der Kundinnen und Kunden. Es muss daher sichergestellt sein, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen bei allen Kundinnen und Kunden Anwendung finden. Jede Kundin und jeder Kunde hat Anspruch auf eine Dienstleistung, die dem hygienischen Standard entspricht.

Krankheitserreger wie Viren, Bakterien oder Pilze können auf unterschiedlichen Wegen übertragen werden: zum Beispiel über die Hände, nicht fachgerecht aufbereitete Instrumente oder über verunreinigte Gegenstände und Arbeits- bzw. Ablageflächen.

Besonders ist zu beachten, dass infektiöse Personen häufig nicht als solche zu erkennen sind (zum Beispiel Hepatitis B- und Hepatitis C-Virusträger). Daher sollte vorsorglich immer die Vermutung gelten, dass Blut und andere Körperflüssigkeiten eines Menschen infektiös sind.

3. Spezielle Hygieneanforderungen.

Beschaffenheit der Räume.

Voraussetzungen für Arbeiten unter hygienisch einwandfreien Bedingungen sind saubere Arbeitsräume und eine arbeitsplatznahe Möglichkeit zum Waschen und Desinfizieren der Hände. Das Handwaschbecken ist so weit von der Behandlungseinheit entfernt zu installieren, dass keine zusätzliche Infektionsgefahr durch Spritzwasser (Verbreitung von Keimen) besteht. Zusätzlich sollte am Behandlungsplatz ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen (Händedesinfektionsmittel gemäß der aktuellen Liste des Verbundes für angewandte Hygiene e.V. – VAH [vormals DGHM-Liste] –/ siehe Bezugsadressen). Das Handwaschbecken ist mit Flüssigseifen-, Händedesinfektionsmittel- sowie einem Einmalhandtuch-Spender mit Abwurfbehälter auszustatten.

Ist für die Instrumentenaufbereitung kein gesonderter Raum vorhanden, sollte der Aufbereitungsplatz von der Behandlungseinheit ausreichend entfernt sein, um die Verbreitung von Keimen zu verhindern.

Die Arbeits- und Ablageflächen müssen glatt, fugenarm, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie sind nach der Benutzung mit einem Flächendesinfektionsmittel (gemäß der aktuellen Liste des VAH/siehe Bezugsadressen) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, gebrauchsfertige Desinfektionsmittellösungen zu

verwenden. Die Flächen sind entsprechend der erforderlichen Einwirkzeit (Herstellerangaben beachten) zu wischdesinfizieren.

Der Fußboden im Arbeitsbereich muss ebenfalls glatt und fugenarm sein (kein Teppichboden) und ist mindestens an jedem Arbeitstag feucht zu reinigen. Verunreinigungen durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten sind sofort mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch aufzunehmen. Anschließend ist die verunreinigte Fläche zu desinfizieren.

Einrichtungsgegenstände wie beispielsweise der Tätowierstuhl, Liege oder Arbeitsstuhl, sollten glatt, leicht zu reinigen und desinfizierbar sein. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen und Mitbringen von Tieren ist im Arbeitsbereich nicht gestattet (AWMF-Leitlinie „Anforderungen der Hygiene beim Tätowieren“ 2013).

Die Toiletten-Anlage ist mit einem Handwaschbecken sowie mit einem Flüssigseifen- und Einmalhandtuch-Spender einschließlich Abwurfbehälter auszurüsten.

Händereinigung und -desinfektion, Schutzhandschuhe.

Händewaschen und Händedesinfektion sind einfache, aber wirksame Methoden, um die Übertragung von Krankheitserregern zu verhindern. Schmuck (Ringe, Armreifen, Armbanduhren) sind vor Aufnahme der Tätigkeiten abzulegen, da sie die Händereinigung beeinträchtigen und als Keimträger wirken können. Aus diesem Grund sollten auch die Fingernägel kurz geschnitten und nicht lackiert sein.

Vor jeder Tätigkeit, die bestimmungsgemäß zu einer Verletzung der Haut oder Schleimhaut führt, sind die Hände zunächst gründlich mit Flüssigseife zu waschen und mit Einmalhandtüchern zu trocknen. Anschließend ist eine hygienische Händedesinfektion zur Keimverminderung an den Händen unter Verwendung chemischer Desinfektionsmittel durchzuführen. Hierfür sollten nur Mittel aus der VAH-Liste (vorzugsweise auf Alkoholbasis) verwendet werden.

Die Hände sind entsprechend der erforderlichen Einwirkungszeit (in der Regel 30 Sekunden) – siehe Angaben des Herstellers – mit dem Händedesinfektionsmittel gründlich zu benetzen und einzureiben. Auch der Handrücken, die Fingerzwischenräume, Nagelfalz und Daumenballen müssen in eine wirksame hygienische Händedesinfektion mit einbezogen werden.

Hygienische Händedesinfektion.

Standard-Einreibemethode für die hygienische Händedesinfektion gem. EN 1500



1. Schritt: Handfläche auf Handfläche. Achtung: Inklusive Handgelenk.



2. Schritt: Rechte Handfläche über linkem Handrücken und linke Handfläche über rechtem Handrücken.



3. Schritt: Handfläche auf Handfläche mit verschränkten, gespreizten Fingern.



4. Schritt: Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen mit verschränkten Fingern.



5. Schritt: Kreisendes Reiben des rechten Daumens in der geschlossenen linken Handfläche und umgekehrt.



6. Schritt: Kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt.

Desinfektionsmittel in die trockenen Hände geben und nach dem oben aufgeführten Verfahren 30 Sek. in die Hände bis zu den Handgelenken kräftig einreiben. Die Bewegungen jedes Schrittes fünfmal durchführen. Nach Beendigung des 6. Schrittes werden einzelne Schritte bis zur angegebenen Einreibedauer wiederholt. Darauf achten, dass die Hände die gesamte Einreibzeit hindurch feucht bleiben. Im Bedarfsfall erneut Händedesinfektionsmittel entnehmen.

Das Tragen von flüssigkeitsundurchlässigen und allergenarmen Einmalhandschuhen ist bei folgenden Arbeiten notwendig:

- Bei allen Tätigkeiten, die bestimmungsgemäß zu einer Verletzung der Haut führen,
- bei allen Tätigkeiten, bei denen mit einem Blutkontakt zu rechnen ist,
- bei Kontakt mit Chemikalien (zum Beispiel Färbemittel, Flächen- oder Instrumentendesinfektionsmittel) und
- bei Verletzungen oder Hauterkrankungen an den Händen des Personals.

Für die Kundinnen und Kunden müssen zu Beginn der Tätigkeit neue Einmalhandschuhe verwendet werden.

Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe sowie bei Beendigung der Tätigkeit ist immer eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Hier gilt die Reihenfolge: **erst Desinfizieren, dann Waschen**. Da bei häufigem Tragen von Einmalhandschuhen und häufigen Händedesinfektionen Beeinträchtigungen der Haut entstehen können, sollten die Hände regelmäßig mit geeigneten Hautschutzpräparaten gepflegt werden. Bei eitrigen Wunden an den Händen des Personals sollten die in der Hygiene-Verordnung genannten Tätigkeiten nicht ausgeführt werden (Kundenschutz).

Latexhandschuhe dürfen wegen der erheblichen Allergisierungsgefahr nur ungepudert benutzt werden.

Arbeiten, bei denen eine Inhalation von feinsten Partikeln oder Flüssigkeiten nicht ausgeschlossen werden kann (zum Beispiel mechanisches Hornhautschleifen, Piercing im Bereich der Mundhöhle), sollten mit Mundschutz und Schutzbrille durchgeführt werden.

Haut- und Schleimhautdesinfektion beim Kunden (Antisepsis).

Vor Tätigkeiten, die bestimmungsgemäß oder unbeabsichtigt zur Verletzung der Haut führen (zum Beispiel beim Tätowieren, Piercen, Ohrlochstechen), ist die Haut zu desinfizieren. Hierzu ist ein geeignetes alkoholisches Hautdesinfektionsmittel der VAH-Liste zu verwenden. Die zu desinfizierende Hautfläche ist mit dem

Desinfektionsmittel zu benetzen und muss mindestens 15 Sekunden einwirken (Herstellerangaben beachten). Die Haut ist währenddessen feucht zu halten – **Hautdesinfektionsmittelrückstände auf keinen Fall abwischen**. Von einer ausreichenden Desinfektion kann nur bei Einhalten der Mindesteinwirkungszeit ausgegangen werden. Zur Schleimhautdesinfektion ist ein Schleimhautdesinfektionsmittel zu verwenden. Die Einwirkungszeit des Schleimhautdesinfektionsmittels beträgt in der Regel mindestens eine Minute, um eine ausreichende Keimverminderung zu gewährleisten (Herstellerangaben beachten).

Nach Beendigung der Tätigkeit ist die Wundregion mit einem geeigneten Antiseptikum zu behandeln. Bei Tätigkeiten, bei denen mit einer versehentlichen Verletzung der Haut zu rechnen ist (zum Beispiel Fußpflege/Maniküre), ist genauso zu verfahren.

Instrumentenaufbereitung.

Vorbemerkungen.

Bei allen Maßnahmen besteht je nach Art des Vorgehens ein unterschiedliches Risiko, dass möglicherweise von einer Kundin oder einem Kunden stammende Krankheitserreger (HIV, Hepatitis-Viren, Eitererreger, Warzenviren etc.) auf Instrumente, Geräte oder den Behandler und im Weiteren möglicherweise auch noch auf die nächste Kundin oder den nächsten Kunden übertragen werden (Infektionskette).

Um eine Weiterverbreitung von Erregern zu verhindern, müssen die geeigneten Desinfektionsmaßnahmen angewendet werden. Dabei gilt: mögliche Kontaminationen mit Krankheitserregern so früh wie möglich durch Desinfektion beseitigen, um unbeabsichtigte Verschleppung zu vermeiden.

Desinfektionspflichtige Verrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3 der Hygiene-Verordnung sind Maßnahmen, die sich üblicherweise auf eine Behandlung der Hautoberfläche oder der Hautanhangsgebilde (Nägel, Haare) beziehen, im Bereich der Podologie/medizinischen Fußpflege auch auf deren krankhafte Veränderungen.

Sterilitätspflichtige Verrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Hygiene-Verordnung sind Maßnahmen, die gezielt, wie bei einem operativen Eingriff, zu einer Verletzung der Haut der Kundinnen und Kunden führen – zum Beispiel beim Tätowieren, Piercen und Ohrlochstechen. Durch die dabei eröffneten Wundflächen bzw. Wundkanäle besteht ein hohes Risiko für Haut- bzw. Wundinfektionen bis hin zur Blutvergiftung (Sepsis). Diese Maßnahmen dürfen nur mit sterilen Einmal- oder steril aufbereiteten Mehrfachinstrumenten an sorgfältig desinfizierten Hautoberflächen durchgeführt werden.

In der Regel empfiehlt es sich, für derartige Tätigkeiten Einmalmaterialien (zum Beispiel Einmalrasierklingen, Einmalskalpelle, Einmalnadeln zum Ohrlochstechen, Piercen oder Tätowieren etc.) zu verwenden, die nach Gebrauch weggeworfen werden müssen.

Wenn zur Wiederverwendung geeignete Instrumente eingesetzt werden, so müssen diese sachgerecht aufbereitet (d. h. desinfiziert, gereinigt und sterilisiert) und bis zur nächsten Anwendung steril aufbewahrt werden, d. h.: staubgeschützt bei Einhaltung der Lagerfristen (maximal sechs Monate) in einem Schrank oder in einer Schublade trocken und sauber gelagert werden.

Ablauf der Instrumentenaufbereitung.

Wegen des Restrisikos einer unbemerkten, geringfügigen Verletzung oder Kontamination müssen alle Instrumente der Fußpflege grundsätzlich nach jeder Kundin oder jedem Kunden (Fußpilz- und Warzenrisiko) aufbereitet werden. Bei den übrigen Maßnahmen (Friseur, Maniküre etc.) ist mindestens eine arbeitstägliche Aufbereitung erforderlich.

Zur Aufbereitung gilt folgende schrittweise Vorgehensweise:

Erst (sofortige) Desinfektion zur Vermeidung einer Keimverschleppung und zum Schutz des Behandlers im Rahmen der weiteren Aufbereitung, in der Regel durch Einlegen in entsprechende Desinfektionslösung; Ausnahme im Bereich ambulanter Fußpflege: Hier können die gebrauchten Instrumente bis zur Desinfektion trocken in einem geschlossenen Behältnis abgelegt und transportiert werden.

Dann Reinigung zur Beseitigung von Schmutz- oder Desinfektionsmittelrückständen. Falls das Instrumentarium massiv verschmutzt und verklebt ist, ist gegebenenfalls eine aktive mechanische Reinigung erforderlich. Da es durch die dabei verwendeten Reinigungsmittel (Bürsten, Spülwasser) zu einer Neukontamination mit verbliebenen Krankheitserregern oder sonstigen Keimen etc. kommen kann, muss gegebenenfalls nochmals eine Desinfektion angeschlossen werden. Auch dann folgt nochmals eine Schlussreinigung zur Beseitigung von Resten der Desinfektionslösung.

Zuletzt Nachbereitung und Aufbewahrung: Instrumente, mit denen die Haut verletzt wird – zum Beispiel beim Tätowieren, Piercen, Ohrlochstechen –, sind nach der Desinfektion und Reinigung in geeigneten Sets zu verpacken, zu sterilisieren (siehe unter Sterilisationsverfahren) und bis zur nächsten Verwendung steril zu verwahren. Instrumente und Geräte der anderen Berufsfelder sind nach der Aufbereitung sauber und trocken aufzubewahren. Die Aufbewahrungsbehältnisse sind wöchentlich zu desinfizieren.

Für den Bereich der medizinischen wie auch der kosmetischen Fußpflege muss sowohl für die stationäre als auch für die ambulante Behandlung eine ausreichende Anzahl von Sets vorgehalten werden, da aufgrund der erforderlichen Einwirkzeiten (bezüglich Warzenwirksamkeit meist verlängert) und fehlenden Nachreinigung eine sachgerechte Aufbereitung zwischen den Eingriffen und „unterwegs“ praktisch nicht möglich ist. Bei der medizinischen Fußpflege gelten für die verwendeten Medizinprodukte die Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) sowie die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV).

Desinfektionsverfahren.

Die Instrumentendesinfektion wird meist von Hand durchgeführt, wofür zwei verschiedene Verfahren zur Verfügung stehen: das physikalisch-thermische und das chemische Verfahren. Die thermische Desinfektion ist vorzuziehen, da sie die sicherere und preiswerteste Lösung ist.

Für welche Methode der Instrumentendesinfektion sich der Anwender entscheidet, hängt unter anderem von der Materialverträglichkeit der Instrumente ab.

Thermische Instrumentendesinfektion:

- Kochen mit Wasser: (mindestens) 3 Minuten ist die praktikabelste Lösung.
- Korrekte, aber technisch sehr aufwendige Verfahren sind die Dampfdesinfektion und weitere Verfahren nach der Liste der vom Robert Koch-Institut (RKI) geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (siehe unter Bezugsadressen).

Chemische Instrumentendesinfektion:

Es handelt sich hierbei um ein Eintauchverfahren mit einem chemischen Desinfektionsmittel, in das die Instrumente eingelegt werden. Verwendung sollten nur Mittel aus der Desinfektionsmittelliste des VAH finden. Konzentration und Einwirkungszeit sind genau zu beachten.

Die Instrumente müssen vollständig innen (Hohlkörperinstrumente) und außen mit Desinfektionsmittel bedeckt sein. Gelenkinstrumente wie Scheren sind vor dem Einlegen zu öffnen. Desinfektionsmittel-Wannen sollten immer einen fest schließenden Deckel haben, damit die Dämpfe nicht unnötig die Atemluft belasten. Desinfektionsmittelreste sind nach Beendigung der Einwirkungszeit unter fließendem Wasser gründlich abzuspülen, damit Hautunverträglichkeiten vermieden werden. Sichtbar verschmutzte Instrumente müssen nach der Desinfektion gründlich gereinigt werden. Danach muss die Desinfektion in einer frisch angesetzten Lösung wiederholt werden, da Verunreinigungen die Wirkung des Desinfektionsmittels beeinträchtigen können.

Abschließend erfolgen eine Nachspülung und die Trocknung des Instrumentes.

Maschinelle Instrumenten-Desinfektionsverfahren sind mittels Bioindikatoren halbjährlich auf Wirksamkeit zu prüfen.

Sterilisationsverfahren.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Sterilisation ist eine ausreichende Desinfektion, Reinigung, Spülung, Trocknung und eine geeignete Verpackung der Instrumente. Zur Auswahl stehen zwei verschiedene Sterilisationsverfahren, die Dampfsterilisation (Autoklavierung) und die Heißluftsterilisation.

Welches Verfahren angewendet wird, hängt von der Materialbeschaffenheit des Sterilgutes ab. Heißluftsterilisation ist nur für hitzebeständige Materialien wie für Glas und Metall anwendbar, Dampfsterilisation darüber hinaus auch für bestimmte Gummiarten, Kunststoffe und Textilien.

Dampfsterilisation:

Gereinigte Instrumente werden hierfür nach der Trocknung in dampfdurchlässiges Sterilisierpapier verpackt bzw. in eine Sterilisierfolie eingeschweißt. Die Dampfsterilisation erfolgt üblicherweise bei 134° C mit einer Einwirkungszeit von 5 Minuten bei 2 bar über Normaldruck oder bei 121° C mit einer Einwirkungszeit von 20 Minuten bei 1 bar über Normaldruck. Zu beachten ist, dass die Betriebszeit des Gerätes (ca. eine Stunde) wesentlich länger ist als die eigentliche Einwirkungszeit (siehe Herstellerangaben).

Heißluftsterilisation:

Gereinigte Instrumente werden hierfür nach der Trocknung in Alufolie verpackt oder in kleine Sterilisierbehälter (Metallcontainer) gelegt. Die Heißluftsterilisation erfolgt bei 180°C mit einer Einwirkungszeit von 30 Minuten (siehe Herstellerangaben).

Für beide Verfahren gilt: Das Sterilgut muss stets mit dem Sterilisierdatum und einem Behandlungsindikator versehen werden. Zudem sind die Sterilisationsverfahren nach 400 Chargen, jedoch mindestens halbjährlich mittels Bioindikatoren auf Wirksamkeit zu überprüfen. Nachweise der Überprüfung mittels Bioindikatoren sind aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt – bei der infektionshygienischen Überwachung nach § 36 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – vorzulegen. Nach der Sterilisation muss das Sterilgut staubgeschützt bei Einhaltung der Lagerfristen (maximal sechs Monate) in einem Schrank oder in einer Schublade trocken und sauber gelagert werden.

Dampf- und Heißluftsterilisatoren unterliegen in der Regel den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG). Auf der Grundlage des MPG wurde die Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung (MPBetreibV) erlassen. Nach deren Regelungen dürfen Sterilisatoren nur von Personen betrieben, angewendet und instand gehalten werden, die dafür die erforderliche Ausbildung oder Kenntnisse und Erfahrung besitzen (§ 2 Abs. 2 MPBetreibV). Der Anwender hat sich vor der Anwendung von

der Funktionsfähigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und die Gebrauchsinformation zu beachten (§ 2 Abs. 5 MPBetreibV). Das MPG und die MPBetreibV sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Gesundheit zu finden (siehe unter Bezugsadressen).

Wäscheaufbereitung.

Soweit im Behandlungsablauf geboten, ist für jede Kundin oder jeden Kunden saubere, frisch gewaschene Wäsche (zum Beispiel Abdecktücher) zu verwenden. Ebenso ist Arbeits- und Schutzkleidung (zum Beispiel Kittel) regelmäßig bzw. bedarfsabhängig zu wechseln.

Als ausreichendes Aufbereitungsverfahren gelten Waschmaschinenprogramme mit mindestens 30 Minuten Kochen (95° C Waschprogramm) unter Zusatz von Waschmitteln oder das Einlegen der Textilien in Lösung eines VAH-gelisteten Wäschedesinfektionsmittels.

Abfälle und Abfallentsorgung.

Um Verletzungen zu vermeiden, dürfen benutzte Nadeln bzw. Kanülen nicht mehr in die Schutzkappen zurückgeführt werden. Spitze oder scharfe Gegenstände, wie zum Beispiel Nadeln oder Skalpelle, dürfen nur in stich- und bruchfesten, verschleißbaren Einwegbehältnissen entsorgt werden. Ein späteres Umfüllen ist nicht gestattet. Als Sammelgefäße geeignet sind zum Beispiel spezielle Kanülen-Abwurfboxen oder leere Desinfektionsmittel-Behälter/-Kanister, die fest verschlossen mit dem Hausmüll entsorgt werden. Eine Desinfektion dieser Abfälle vor der Entsorgung ist nicht erforderlich. Der übrige Abfall einschließlich der mit Blut kontaminierten Gegenstände ist in undurchsichtigen, flüssigkeitsdichten und widerstandsfähigen Kunststoffsäcken zu sammeln, zu transportieren und nicht gestaucht dem Hausmüll beizugeben.

4. Weitere Informationen.

Hygieneplan.

Zur Festlegung innerbetrieblicher Verfahrensweisen zur Hygiene und damit zur Minimierung bzw. Vermeidung von Infektionsrisiken sowie zur erleichterten Dokumentation bei Kontrollen, die das zuständige Gesundheitsamt nach § 36 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz durchführen kann, wird empfohlen, einen Hygieneplan aufzustellen. Dieser sollte Angaben zu den erforderlichen Maßnahmen zur Reinigung, Desinfektion und Sterilisation, zur Ver- und Entsorgung, zum Personalschutz sowie Angaben darüber enthalten, welche Personen mit der Durchführung und Überwachung der einzelnen Maßnahmen beauftragt sind. Falls eine Berufskleidung getragen wird, sind auch hierzu Angaben zur Reinigung und Häufigkeit des Wechsels (zum Beispiel zweimal pro Woche und bei Verschmutzung mit Blut) zu machen.

Der Hygieneplan sollte regelmäßig aktualisiert werden.

Hinweise zum Infektionsschutz/ Verhalten bei Verletzungen.

Bei Verunreinigungen der Hände mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten ist diese Kontamination mit einem mit Händedesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu entfernen und eine gründliche Händedesinfektion anzuschließen. Bei Verletzungen des Personals mit am Kunden angewandten Instrumenten wird empfohlen, durch Druck auf das umliegende Gewebe die Blutung über mindestens eine Minute zu fördern. Anschließend sollte die Wunde einer intensiven antiseptischen Spülung, zum Beispiel mit einem Hände- bzw. Hautdesinfektionsmittel, unterzogen werden. Bei Kontamination der Augen sollte eine intensive Spülung mit Wasser erfolgen. In jedem Fall sollte eine Ärztin/ein Arzt aufgesucht werden. Die Verletzung ist zu dokumentieren. Falls bei den Kundinnen und Kunden ein begründeter Verdacht oder der Nachweis einer Hepatitis B-, Hepatitis C- oder einer HI-Virusinfektion besteht, sollte umgehend die Notfallambulanz des nächstgelegenen Krankenhauses aufgesucht werden.

Generell wird wegen der zum Teil bei der Berufsausübung bestehenden Infektionsgefahr eine Impfung gegen Hepatitis B empfohlen.

5. Begriffsbestimmungen.

Mikroorganismen:	Bakterien, Viren, Pilze
Infektion:	Ansteckung: Eindringen von Mikroorganismen in einen Makroorganismus (zum Beispiel Mensch), wo sie haften bleiben und sich vermehren.
infektiös:	Ansteckungsfähig, ansteckend, übertragbar
Kontamination:	Anhaftung von Mikroorganismen an Instrumenten, Oberflächen oder Händen mit der Gefahr einer Weiterverbreitung.
Antiseptikum:	Äußerlich (auf der Körperoberfläche) angewandtes Mittel, das Mikroorganismen abtötet, inaktiviert, entfernt oder deren Wachstum hemmt.
Desinfektion:	Bei der Desinfektion werden Mikroorganismen bis auf die hitzestabilen Dauerformen abgetötet oder inaktiviert, sodass sie keine Infektionskrankheiten mehr verursachen können.

- Sterilisation:** Im Gegensatz zur Desinfektion werden bei der Sterilisation alle vorhandenen Mikroorganismen einschließlich ihrer Sporen (auch der hitzestabilen Dauerformen) abgetötet oder inaktiviert.
- Behandlungsindikator:** Dient der Kontrolle, ob das zu behandelnde Gut bei dem Vorgang der Sterilisation dem Sterilisationsprozess ausgesetzt war. Beruht auf einer chemischen Reaktion.
- Bioindikator:** Spezielle Mikroorganismen auf einem Trägermaterial zur Prüfung der Wirksamkeit von Sterilisations- und Desinfektionsverfahren anhand der Abtötung der im/am Testkörper vorhandenen Testkeime.

6. Hygiene-Verordnung im Wortlaut.

Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
(Hygiene-Verordnung)

Vom 9. Januar 2003

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Gesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960), in Verbindung mit § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG – vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 701) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für berufs- oder gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten außerhalb der Heilkunde, bei denen Krankheitserreger im Sinne von § 2 IfSG, insbesondere Erreger von AIDS, Virushepatitis B und C oder deren toxische Produkte auf Menschen übertragen werden können. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten im Friseurhandwerk, in der Kosmetik und Fußpflege, beim Tätowieren und Piercing, Ohrlochstechen, aber auch andere Tätigkeiten, bei denen Verletzungen

der Körperoberfläche vorgenommen werden, soweit hierbei Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung am Menschen Verletzungen der Haut oder Schleimhaut verursachen oder unbeabsichtigt verursachen können.

§ 2

Pflichten

(1) Wer Handlungen vornimmt, die mit einer Verletzung der Haut oder Schleimhaut einhergehen, hat vorher seine Hände sorgfältig zu reinigen und diese sowie die zu behandelnden Haut- oder Schleimhautflächen zu desinfizieren. Bei der Ausübung der Tätigkeiten sind Einmalhandschuhe zu tragen. Für jeden neuen Kunden sind neue Einmalhandschuhe zu verwenden.

(2) Handlungen, die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen, sind mit sterilen Geräten, Werkzeugen oder Gegenständen vorzunehmen. Sterile Einmalmaterialien dürfen nach dem ersten Gebrauch nicht wieder verwendet werden. Mehrfach verwendbare Geräte, Werkzeuge und Gegenstände, die für eine Handlung nach Satz 1 bestimmt sind, sind nach jedem Gebrauch zunächst einer desinfizierenden Reinigung und anschließend einer Heißluft- oder Dampfsterilisation zu unterziehen sowie bis zur nächsten Anwendung steril aufzubewahren.

Soweit die Handlungen unter Verwendung von Medizinprodukten vorgenommen werden, sind die Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung einzuhalten.

(3) Mehrfach verwendbare Geräte, Werkzeuge und Gegenstände, deren Benutzung eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht vorsieht, bei deren Anwendung es aber zu einer Verletzung der Haut oder Schleimhaut kommen kann, sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und mindestens an jedem Arbeitstag zu desinfizieren (Kundenschutz). Ist es zu einer unbeabsichtigten Verletzung gekommen, sind sie sofort zu desinfizieren und danach sorgfältig zu reinigen (Eigenschutz und Kundenschutz).

(4) Der Arbeitsbereich für Tätigkeiten nach § 1 muss geeignet und so beschaffen sein, dass alle Oberflächen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(5) Die Arbeitsflächen sind mindestens an jedem Arbeitstag gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 3

Desinfektion

Desinfektionen von Händen, Haut, Instrumenten und Flächen sind mit geeigneten Mitteln und Verfahren zur Inaktivierung von Krankheitserregern vorzunehmen, die in der Liste der nach den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren (DGHM-Liste)* in jeweils aktueller Fassung aufgeführt sind. Ebenfalls zulässig sind Desinfektionen, die gemäß den in der Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren in jeweils aktueller Fassung durchgeführt werden.

§ 4

Sterilisation

(1) Vor einer Sterilisation ist eine ausreichende Desinfektion und Reinigung der Instrumente durchzuführen.

(2) Eine Instrumentensterilisation hat mittels Heißluft- oder Dampfsterilisatoren zu erfolgen. Die Sterilisatoren sind halbjährlich und nach Reparaturen mit Biokindikatoren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

* Hinweis: Die Liste wird inzwischen vom Verbund für Angewandte Hygiene erstellt (VAH-Liste).

§ 5

Abfälle

Verletzungsgefährliche (spitze, scharfe oder zerbrechliche) Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände, die bei Tätigkeiten nach § 1 verwendet worden sind, dürfen, auch wenn sie desinfiziert worden sind, nur in einer Verpackung, die eine Verletzungsgefahr ausschließt, in den Abfall gegeben werden. Im Übrigen bleiben abfallrechtliche Regelungen unberührt.

§ 6

Überwachung

Die unteren Gesundheitsbehörden überwachen die Einhaltung dieser Verordnung. § 16 Abs. 2 IfSG gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) wird insoweit eingeschränkt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 10. Mai 1988 (GV. NRW. S. 210), geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (GV. NRW. S. 728), außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 2003

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

GV.NRW.2003 S. 56

Sollten Sie Fragen zur Hygiene-Verordnung oder zu den Erläuterungen haben, wenden Sie sich bitte an das örtliche Gesundheitsamt oder an das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) in Münster (Tel.: 0251 7793-0).

Bezugsadressen.

VAH: Verbund für angewandte Hygiene
Desinfektionsmittelliste des VAH zu beziehen beim:
mhp-Verlag, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden

RKI: Robert Koch-Institut
Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren zu beziehen beim:
Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin
Internetadresse: www.rki.de

BMG: Bundesministerium für Gesundheit
Medizinproduktegesetz (MPG) und Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) erhältlich unter der
Internetadresse: www.bmg.bund.de

Zu speziellen Fragen des Arbeitsschutzes und der Biostoffverordnung geben Auskunft:

Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen
Internetadresse: www.arbeitsschutz.nrw.de
Online-Beratung: www.komnet.nrw.de

BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Hauptverwaltung
Pappelallee 33, 22089 Hamburg
Postfach 760224, 22052 Hamburg
Tel. 040 20207-0
Fax 040 20207-2495
Internetadresse: www.bgw-online.de

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat "Politische Planung, Reden"
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618-50
E-Mail: info@mgepa.nrw.de
Internet: www.mgepa.nrw.de

Gestaltung/Druck

Theissen Medien Gruppe, Monheim

Fotos/Illustrationen

Seite 1: Fotografen: Finger - Lia
Rasur - beornbjorn
Ohringe - trepavica
Füße - muretto
Tattoo - madphoenix
Quelle aller Fotos: photocase.de
Seite 10 © BODE CHEMIE HAMBURG
Seite 28 © MGEPA NRW,
Foto: Ralph Sondermann

© 2015 / MGEPA 007 (überarb. Aufl.)

Die Druckfassung kann bestellt oder heruntergeladen werden:

- im Internet:
www.mgepa.nrw.de/publikationen
- telefonisch: 0211 837-1001

Nordrhein-Westfalen direkt

Bitte die Veröffentlichungsnummer 007 angeben.

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, September 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618-50
info@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

